LOHNBUCHHALTUNG
STEGER
Dr.-Daimer-Str. 28
39032 Sand in Taufers
Tel. 0474 678 500
Fax 0474 679 417

Rundschreiben 4/2016

26. Mai 2016

Walter Feichter

Anstellung von Studenten in den Sommermonaten

Für die Anstellung von Studenten in den Sommermonaten sind die Bestimmungen im Vergleich zum Vorjahr im Großen und Ganzen unverändert geblieben. In diesem Rundschreiben möchten wir Ihnen die Möglichkeiten aufzeigen.

Mit dem **Ausbildungs- und Orientierungspraktikum** kann ein Student **erste Erfahrungen in der Arbeitswelt** sammeln, ohne dass dem Betrieb hohe Kosten entstehen. Die Merkmale hierfür sind:

- der Jugendliche muss **mind. 15 Jahre alt** sein;
- das Praktikum ist **kein Arbeitsverhältnis** und dementsprechend ist er für diese Zeit nicht pensionsversichert;
- der Betrieb kann dem Jugendlichen ein **Taschengeld von max. 600 € pro Monat** bezahlen;
- der Jugendliche ist für die Zeit des Praktikums **für Schäden gegenüber Dritten und für Arbeitsunfälle versichert;**
- die Anzahl der Praktikanten hängt von der Größe des Betriebes ab;
- der Jugendliche darf insgesamt max. 10 Monate Sommerpraktikum absolvieren;
- verfügt der Jugendliche über einen abgeschlossenen Studientitel in den letzten 12 Monaten besteht Meldepflicht über pronotel.

WICHTIG:

- Für Praktikanten gelten **dieselben Arbeitsschutzbestimmungen** wie für die anderen Mitarbeiter.
- Minderjährige Praktikanten haben **Anrecht auf zwei Ruhetage** pro Woche.
- Jugendliche unter 16 Jahren dürfen **höchstens 35 Stunden pro Woche bzw. 7 Stunden pro Tag** arbeiten.

Eine weitere Möglichkeit bietet der **Ferialvertrag**, der allerdings nur abgeschlossen werden kann, wenn ein entsprechendes **Abkommen für den Sektor** (z.B. Gastgewerbe) abgeschlossen wurde und der **Jugendliche 16 Jahre alt** ist. Es handelt sich hierbei um einen **befristeten Arbeitsvertrag**, bei dem der Betrieb die normalen Abgaben bezahlen muss. Die Entlohnung ist gestaffelt je nach besuchter Klasse des Jugendlichen. Auch für den Jugendlichen mit Ferialvertrag gelten **dieselben Arbeitssicherheitsbestimmungen** wie für die anderen Mitarbeiter.

Bei **geringfügiger Beschäftigung** eines Studenten, der das **16. Lebensjahr erreicht** hat, ist auch die Anstellung und Bezahlung mit **Wertgutscheinen (Voucher)** möglich, die bei Tabaktrafiken angekauft und eingelöst werden können. Datum und Ort der Arbeitsleistung müssen vom Betrieb jedes Mal **im Vorhinein gemeldet** werden. Pro Auftraggeber darf der Jugendliche in einem Kalenderjahr max. 2.000 € netto mit Wertgutscheinen erhalten. Erfolgt die Arbeitsleistung regelmäßig (fixe Arbeitstage über einen längeren Zeitraum) raten wir von den Wertgutscheinen ab, da diese Sachlage noch immer nicht eindeutig geklärt ist.

Bitte melden Sie sich rechtzeitig, wenn Sie interessiert sind einen Studenten in Ihrem Betrieb aufzunehmen, um die genauen Anstellungsmodalitäten abzuklären.